

Test

Zwangsvollstreckung



Begriff der Zwangsvollstreckung (ZV)?

A. Grundbegriffe

I. Begriff der Zwangsvollstreckung (ZV)

Verfahren, in dem *privatrechtliche* Leistungsansprüche durch *staatlichen* Zwang durchgesetzt werden.

- ZV wegen Geldforderungen („*Geldexekution*“):
§§ 802a – 882h ZPO
- ZV w/ sonstiger Ansprüche („*Naturalexekution*“):
§§ 883 – 898 ZPO.

NB: Durchsetzung ö.r. Leistungsansprüche:
Verwaltungsvollstreckung (VwVG).

Aus welchen Teilen besteht der Zivilprozess?

1. ZV als Teil des Zivilprozesses

Die ZV ist Teil des Zivilprozesses:

- Erkenntnisverfahren;
- Vollstreckungsverfahren.

Im Erkenntnisverfahren wird das Recht „erkannt“,
im Vollstreckungsverfahren wird es ***durchgesetzt***.

**Können tatsächliche oder vorgebliche Fehler
oder Mängel des Erkenntnisverfahrens
im Vollstreckungsverfahren geltend gemacht werden?**

2. Trennung der Verfahrensabschnitte

Beide Verfahrensabschnitte sind ***strikt getrennt***:

Tatsächliche oder vorgebliche Fehler oder Mängel des Erkenntnisverfahrens können im Vollstreckungsverfahren ***nicht mehr geltend gemacht*** werden.

Schlagwort:

„Formalisierung der Zwangsvollstreckung“.

Zweck: Effizienz der ZV;

Vollstreckungsorgane sollen sich nicht mit mat.-rechtl. Prüfungen aufhalten.

**Können materiellrechtliche Einwendungen
im Vollstreckungsverfahren
mittels Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO)
oder sofortiger Beschwerde (§ 793 ZPO)
geltend gemacht werden?**

3. Materielle rechtliche Einwendungen

Bsp: Unmöglichkeit, Erfüllung, Verjährung.

Materielle rechtliche Einwendungen können ***im*** Vollstreckungsverfahren ***nicht*** mittels Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO) oder sofortiger Beschwerde (§ 793 ZPO) geltend gemacht werden.

Wie müssen materiellrechtliche Einwendungen geltend gemacht werden?

Vielmehr gilt § 767: „*Einwendungen ... sind ... im Wege der Klage ... geltend zu machen*“.

– *Vollstreckungsabwehrklage* –

=> *Neues Erkenntnisverfahren* erforderlich.

Erst wenn dem Vollstreckungsorgan nach § 775 Nr. 1 eine vollstreckbare Ausfertigung der Entscheidung vorgelegt wird, hat es die Vollstreckung zu unterlassen, zu beschränken oder einzustellen.

**Können Dritte im Vollstreckungsverfahren
mittels Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO)
oder sofortiger Beschwerde (§ 793 ZPO) rügen,
dass die ZV ihre Rechte verletze?**

4. Geltendmachung von Drittrechten

Dritte können im Vollstreckungsverfahren ***nicht*** mittels Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO) oder sofortiger Beschwerde (§ 793 ZPO) rügen, dass die ***ZV ihre Rechte verletzt***.

Grund: Dies würde eine mat-rechtl. Prüfung erfordern.

**Wie können Dritte rügen,
dass die ZV ihre Rechte verletze?**

Vielmehr gilt § 771:

**Behauptet jemand ein die ZV hinderndes Recht,
„... *ist der Widerspruch gegen die ZV
im Wege der Klage ... geltend zu machen*“
– *Drittwiderspruchsklage* –**

=> *Neues Erkenntnisverfahren* erforderlich.

**Erst wenn dem Vollstreckungsorgan nach § 775 Nr. 1
ein vollstreckbare Ausfertigung der Entscheidung
vorgelegt wird, hat es die Vollstreckung
zu unterlassen, zu beschränken oder einzustellen.**

Wann ist der Gerichtsvollzieher zuständig?

II. Organe der ZV

1. Gerichtsvollzieher, § 753

Zuständig, „*soweit* [die ZV] *nicht den Gerichten zugewiesen ist*“, d.h. i.d.F.d. §§ 808 – 827, 883 – 886.

NB: Gegen den Wortlaut des § 753 handelt ein Vollstreckungsorgan *nicht „im Auftrag des Gläubigers“*, sondern eigenverantwortlich nach Maßgabe des ÖR.

V-Organe sind weder Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) noch Verrichtungsgehilfen (§ 831) des Gläubigers.

Wann ist das Vollstreckungsgericht zuständig?

2. Vollstreckungsgericht, § 764 I

Zuständig, soweit die Anordnung von
oder die Mitwirkung bei Vollstreckungshandlungen
den Gerichten „*zugewiesen*“ ist,
d.h. i.d.F.d. §§ 828 ZPO; 1 ZVG.

3. Prozessgericht

Zuständig i.d.F.d. §§ 887 – 890 („*Naturalexekution*“).

4. Grundbuchamt

Zuständig i.d.F.d. § 867 („*Zwangshypothek*“).

Wer sind die Parteien der ZV?

III. Parteien der ZV

1. Vollstreckungsgläubiger (VG)

Wer die ZV betreibt.

2. Vollstreckungsschuldner (VS)

Gegen wen vollstreckt wird.

3. Dritte

Alle anderen Personen (vgl. § 771 ZPO).

Wann sind Vollstreckungsakte rechtmäßig?

B. Rechtmäßigkeit von Vollstreckungsakten

***Prüfschema bei der Prüfung der §§ 766, 793
(vgl. T/P vor § 704 Rn. 38 – 52)***

- (1) RGL der ZV (*stets konkret benennen!*)**
- (2) Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen**
- (3) Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen**
- (4) Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen**
- (5) Keine Vollstreckungshindernisse**
- (6) Voraussetzungen der konkreten Maßnahme.**

Wovon hängt die Rechtsgrundlage der ZV ab?

I. RGL der ZV

Abhängig vom ***Grund*** der ZV und ***Objekt*** der ZV:

(1) ***Grund*** (Inhalt des Titels / Art des Anspruchs):

- Geldforderungen: §§ 802a – 882h ;
- Herausgabeansprüche: §§ 883 – 886;
- Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen, §§ 887 – 898.

(2) ***Vollstreckungsobjekt:***

(a) ***Bewegliches Vermögen:***

- Bewegliche Sachen: §§ 808 – 827;
- Forderungen und sonstige Rechte, §§ 828 ff.

(b) ***Unbewegliches Vermögen:*** §§ 864 – 871 ZPO; ZVG.

Welches sind die allg. Verfahrensvoraussetzungen?

II. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

Wie im Erkenntnisverfahren
müssen die allg. Verfahrensvoraus. vorliegen.

- Ordnungsgemäßer Antrag;
- Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans;
- Partei- und Prozessfähigkeit beider Parteien,
ggf. ordnungsgemäße Vertretung;
- Prozessführungsbefugnis;
- Rechtsschutzbedürfnis.

Welches sind die allg. Vollstreckungsvoraussetzungen?

III. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

1. Titel;
2. Klausel;
3. Zustellung.

**Lassen Sie sich nicht dadurch entmutigen,
dass Ihr Test vielleicht beim ersten Mal
nicht ganz wunschgemäß geklappt hat!**

**Bei der Wiederholung werden Sie schnell
einen Fortschritt feststellen!**

**Je öfter Sie die Fragen wiederholen
und mit den Antworten abgleichen,
desto sicherer werden Sie!**

Die weiteren Testfragen finden Sie
auf unseren Karteikarten beantwortet.

Viel Erfolg!



Def. Titel?

Was sind vollstreckbare Urkunden?

Rechtsnatur d. „Unterwerfung unter die sofortige ZV“?

Inhalt der „Unterwerfung unter die sofortige ZV“?

**Ist die Klauselerteilung
Teil des Vollstreckungsverfahrens?**

Zweck „einfacher Vollstreckungsklauseln“?

Zweck „qualifizierter Klauseln“?

**Phasen der ZV wegen Geldforderungen
in bewegl. Sachen?**

Def. Pfändung?

Durchführung der Pfändung?

**Besitzverhältnisse,
wenn der GV das Pfandobjekt wegschafft?**

**Wie muss das Pfandsiegel angebracht werden?
Besitzverhältnisse,
wenn der GV das Pfandobjekt beim VS belässt?**

**Kann VG Sachen pfänden lassen,
die ihm selbst gehören?**

Grenzen der ZV?

Welche Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen?

Rechtswirkungen der Pfändung?

Def. Verstrickung?

Rechtsfolgen der Verstrickung?

Verliert VS durch die Pfändung sein Eigentum?

**Wird der Erwerber Eigentümer,
wenn der VS über das V-Objekt verfügt?**

**Setzt die Verstrickung voraus,
dass die Pfändung rechtmäßig ist?**

Beispiele für nichtige Pfändungen?

Reichweite der Verstrickung?

Ende der Verstrickung?

Def. Pfändungspfandrecht (PfPfR)?

Funktion des Pfändungspfandrechts?

Entstehung eines Pfändungspfandrechts?

Öffentlich-rechtliche Theorie?

Privatrechtliche Theorie?

Gemischt privat- u. öffentlichrechtl. Theorie?
Vorzug dieser Theorie?

Voraussetzungen eines BGB-Pfandrechts?

Anforderungen an den Vollstreckungsakt?

Reichweite eines Pfändungspfandrechts?
Erlöschen eines Pfändungspfandrechts?

1. 2.: G1 lässt wegen eines Titels über 1.000 Euro bei VS eine dem E gehörende Sache pfänden.
 2. 2.: G2 lässt wegen eines Titels über 1.000 Euro dieselbe Sache pfänden.
 3. 3.: E übereignet die Sache an VS.
 4. 4.: G3 lässt wegen eines Titels über 1.000 Euro die Sache pfänden.
 5. 5.: Die Verwertung erbringt netto 1.500 Euro.
- Wer bekommt wie viel?

(1) Öffentlich-rechtliche Theorie?

(2) Privatrechtliche und gemischte Theorie?

Zusammenfassung der „gemischten Theorie“?

Wie erfolgt eine öffentliche Versteigerung?

Rechnatur und Inhalt eines Gebots?

Rechnatur eines Zuschlags?

Rechtsfolgen des Zuschlags?

Def. Ablieferung?

**Warum spielt es keine Rolle,
wer Eigentümer des Pfandobjekts war?**

**Erwirbt der Ersteigerer Eigentum,
wenn der Pfandgegenstand
nicht mehr verstrickt ist?**

Zweck einer anderweitigen Verwertung i.S.d. § 825?

**Rechtslage nach Entgegennahme des Erlöses
durch den GV?**

Was regeln §§ 815 III, 819?

Rechtswirkungen der Auskehr des Erlöses?

**Erwirbt der VG den Erlös,
wenn die titulierte Forderung
vor Auskehr erloschen war?**

**Erwirbt der VG den Erlös,
wenn die versteigerte Sache einem Dritten gehörte?**

Fazit?

ZV in Forderungen und andere Vermögensrechte: Struktur der gesetzlichen Regelungen?

Wer ist V-Organ?

Wer ist Vollstreckungsschuldner (VS)?

Wer ist Drittschuldner (DS)?

Fertigen Sie eine Zeichnung!

Durchführung der ZV in Forderungen?

Rechtsnatur der Vollstreckungsabwehrklage?

Wann ist eine Vollstreckungsabwehrklage statthaft?

**In welchem Zeitraum
besteht ein Rechtsschutzbedürfnis?**

**Ist die nachträgliche Entstehung i.S.d. § 767 II
eine Frage der Zulässigkeit?**

Wann ist eine Vollstreckungsabwehrklage begründet?

G betreibt die ZV aus einem rechtskräftigen Endurteil, ergangen auf Grund der mdl. Verhandlung vom 07.02. S erhebt Klage gegen G und trägt vor, er erkläre die Aufrechnung mit einer schon am 07.02. existenten Schadensersatzforderung, von deren Existenz er allerdings erst jetzt erfahren habe.

Hat eine Vollstreckungsabwehrklage Erfolg?

Relevanter Zeitpunkt bei Ausübung von Gestaltungsrechten?

Normzweck der Drittwiderspruchsklage?

Grundgedanke des § 771?

Rechtsnatur der Drittwiderspruchsklage?

Dogmatischer Hintergrund des § 771?

**D aus Hamburg leiht S in Freiburg
seine Mickey-Mouse-Sammlung
im Wert von 2.000 Euro.**

**Gerichtsvollzieher GV pfändet sie im Auftrag des G
wegen einer Forderung in Höhe von 10.000 Euro,
obwohl S auf die Eigentumslage hinweist.**

**Als D von der drohenden Versteigerung
erfährt, möchte er sich dagegen wehren.**

Vollstreckungserinnerung nach § 766?

Ist eine Klage auf vorzugsweise Befriedigung (§ 805 I HS. 2) zielführend?

Klage auf Herausgabe aus § 985 BGB statthaft?

Klage auf Unterlassung der ZV aus § 1004 BGB statthaft?

Wann ist eine Drittwiderspruchsklage statthaft?

Was meint „ein die Veräußerung hinderndes Recht“?

Wann ist eine DWK begründet?

Welche Rechte hindern die Vollstreckung?

Hindern Herausgabeansprüche die Vollstreckung?

Hindern Verschaffungsansprüche die Vollstreckung?

**Ist die Eigentumsanwartschaft
des Vorbehaltskäufers
„ein die Veräußerung hinderndes Recht“?**

**Ist Sicherungseigentum
„ein die Veräußerung hinderndes Recht“?**

